Allgemeine Einkaufsbedingungen

der **HAUTAU GmbH**, Wilhelm-Hautau-Straße 2, 31691 Helpsen (nachfolgend „HAUTAU“)

1. Geltungsbereich

1.1 Allen Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer – auch teilweisen – Ausführung als anerkannt.

1.2 Sie gelten auch dann, wenn HAUTAU in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung von HAUTAU.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen müssen von HAUTAU bestätigt werden.

2.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der HAUTAU-Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist HAUTAU an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.4 Ausstände und Betriebsstörungen aller Art entbinden HAUTAU für die Zeit ihrer Dauer von der Abnahmepflicht. Ein überraschend eintretender Geschäftsrückgang berechtigt HAUTAU, die abgegebenen laufenden Bestellungen in Abrufaufträge umzuwandeln.

3. Preise, Zahlung

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von HAUTAU schriftlich bestätigt worden sind.

3.2 Rechnungen müssen HAUTAU nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden. Sie werden unter dem Datum des tatsächlichen Rechnungseingangs erfasst.

3.3 HAUTAU bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang netto.

3.4 HAUTAU ist berechtigt, seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ohne Einschränkung geltend zu machen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht HAUTAU in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ohne Beschränkung zu.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, HAUTAU unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

4.3 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine berechtigt HAUTAU, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.4 Die Gefahr geht nach Beendigung des Abladevorgangs mit Abnahme der Lieferung durch HAUTAU bzw. am vereinbarten Bestimmungsort auf HAUTAU über.

4.5 Den Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen. Die HAUTAU-Bestellnummer und Artikelnummer sind in allen Versandpapieren, Rechnungen sowie im Schriftwechsel anzugeben.

4.6 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen.

4.7 Der Lieferant stellt HAUTAU Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet einmal jährlich als Langzeiterklärung oder pro Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung.

5. Mängelhaftung

5.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

5.3 Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware und die erforderlichen Versandpapiere bei HAUTAU eingegangen sind. HAUTAU ist zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenweise verpflichtet. Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Eine Mängelrüge ist insoweit rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen einer Woche nach Lieferung - bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdecken - abgesandt wurde.

5.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen HAUTAU vollumfänglich zu. Die Verjährung von Sachmängelansprüchen richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

5.5 Entstehen HAUTAU infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant HAUTAU diese Kosten zu ersetzen.

5.6 Der Lieferant stellt HAUTAU von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund der Haftung nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

6. Geheimhaltung, Schutzrechte

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

6.2 HAUTAU behält sich an allen Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern und ähnlichen Gegenständen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist - soweit es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Sondervermögen handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - der Sitz von HAUTAU. HAUTAU ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

7.2 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf [CISG] ist ausgeschlossen.

7.3 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass HAUTAU die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeitet und nutzt.

7.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt.